

Bundesministerium für  
Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Per E-Mail: [thomas.worel@bm.gv.at](mailto:thomas.worel@bm.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**GZ: BMG-71100/0003-I/B/12/2013**

**Einschreiter:** Berufsverband Österreichischer  
Psychologinnen und Psychologen  
Möllwaldplatz 4/4/39  
1040 Wien

vertreten durch: **Rechtsanwalt**  
**Mag. Nikolaus Bauer**  
**Gonzagagasse 11/DG**  
**A-1010 Wien**  
VM erteilt RA-Code R 141 733

wegen: **Gesundheitsreform 2013 –**  
**Begutachtungsverfahren**

## **STELLUNGNAHME**

1fach

In umseits rubrizierter Angelegenheit beehrt sich der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen durch seinen ausgewiesenen Vertreter nachstehende

### **Stellungnahme**

zum Gesetzesentwurf abzugeben:

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen begrüßt die Initiative des Gesetzgebers in den Bereichen Planung und Steuerung sowie Qualitätssicherung und Prävention.

Die Berufsgruppe der klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen hat sich in der Vergangenheit als verlässlicher Partner im Österreichischen Gesundheitssystem etabliert und gerade in den obigen Bereichen im Rahmen des bestehenden Gesamtvertrags für klinisch-psychologische Diagnostik eine Vorreiterrolle im Bezug auf Planung und Steuerung sowie Qualitätssicherung der Leistungen eingenommen. Der bestehende Gesamtvertrag samt Zusatzprotokollen ist eindrucksvoller Beweis dafür.

Umso bedauerlicher ist es, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf auf die Erfahrungen und das erworbene Knowhow aus der Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und den Krankenversicherungsträgern verzichtet wird. Der vorliegende Entwurf bezieht lediglich die Österreichische Ärztekammer und die Wirtschaftskammer Österreich in die Erarbeitung der Ziele, Versorgungsstandards und Qualitätskriterien ein, obwohl die Wirtschaftskammer schon per definitionem keine Gesundheitsberufe vertritt und die große Mehrzahl der Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe auf diese Weise überhaupt nicht einbezogen wird.

Da in der täglichen Praxis gerade die Zusammenarbeit der einzelnen Berufsgruppen für den reibungslosen Ablauf der Behandlung der PatientInnen erforderlich ist, ist auch eine **Einbeziehung aller im Feld tätigen Berufsgruppen** unumgänglich. Die Beschränkung der Mitarbeit auf Österreichische Ärztekammer und Wirtschaftskammer sowie ausschließlich auf gesetzliche Interessensvertretungen ist in diesem Fall ausgesprochen kontraproduktiv.

**Die klinisch-psychologische Diagnostik ist gemäß § 135 Abs 1 Z 2 ASVG der ärztlichen Leistung gleichgestellt.** Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Angehörigen dieses Gesundheitsberufs an der Verbesserung des Gesundheitssystems in Österreich nicht mitwirken sollen.

Es darf in diesem Fall als bekannt vorausgesetzt werden, dass **nicht alle gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe über gesetzliche Interessensvertretungen verfügen**, sondern diese Aufgabe auch von Verbänden mit freiwilliger Mitgliedschaft wahrgenommen wird.

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen regt deshalb **nachstehende Änderungen** an:

#### **Zu § 5 Abs 3 Gesundheitszielsteuerungsgesetz:**

„Bei der Bearbeitung der Handlungsfelder gemäß **Z 3 bis 7** werden unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Evidenz die **Interessensvertretungen der möglicherweise betroffenen gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe, die Patientenorganisationen und –anwaltschaften** sowie die allenfalls betroffenen medizinischen Fachgesellschaften einbezogen.“

#### **Zu § 7 Abs 2 Z 2 Gesundheitszielsteuerungsgesetz:**

Die Bundeszielsteuerungskommission hat unter Berücksichtigung von internationalen Modellen und Erfahrungen innerhalb von 18 Monaten für die Gesundheitsdiensteanbieter im ambulanten Bereich ein adäquates

vergleichbares System zur Ergebnisqualitätsmessung und –sicherung zu entwickeln und im Anschluss die Umsetzung sicherzustellen. Bei der Erarbeitung sind Sozialversicherung, Österreichische Ärztekammer, **Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen** und die Wirtschaftskammer Österreich einzubinden.“

**Zu § 21 Abs 2 :**

**12. ein Mitglied bestellt der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen.**

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen bringt nochmals seine Bereitschaft zum Ausdruck, an der Reform und Verbesserung des Gesundheitswesens in Österreich mitzuwirken.

Wien, am 07.03.2013

Berufsverband Österreichischer  
Psychologinnen und Psychologen